

c) Nationalitätsfrage

Mit der Frage der Parlamentarisierung der Regierung hängt in einem gewissen Sinne auch die Nationalitätsvorschrift zusammen, wonach der Regierungschef bzw. die Regierungsmitglieder «gebürtige» Liechtensteiner sein müssen.²⁰⁹ Sie richtete sich gegen die einseitige fürstliche Ernennung von österreichischen Staatsbürgern zu Landesverwesern, wie dies unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 die Regel gewesen ist. Diese Nationalitätsvorschrift bedeutete so gesehen einen Machtverlust des Landesfürsten.

III. Verfassungsnovelle von 1965

1. Bestellungsverfahren der Regierung

1965 wurde das Bestellungsverfahren und die Zusammensetzung der Regierung derart geändert, dass sie fünf Mitglieder zählt, die auf die gleiche Weise vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt werden.²¹⁰ Demnach werden auch die Regierungsräte, die bisher der Landtag gewählt hatte, dem Einvernehmen zwischen Landesfürst und Landtag unterstellt. Die Amtsdauer ist für die Regierungsmitglieder generell an jene des Landtages gekoppelt worden und beträgt vier Jahre. Es wird nicht mehr zwischen der Amtsdauer des Regierungschefs und jener der anderen Regierungsmitglieder unterschieden. Insoweit ist die Parlamentarisierung der Regierung ausgedehnt worden, als auch der Regierungschef an die Amtsdauer des Landtages gebunden wird, wie dies 1921 die Regierungsvorlage festgesetzt hatte. Dagegen bedeutet die Ernennung der Regierungsräte durch den Fürsten, dass der monarchische Einfluss verstärkt wurde.²¹¹ Die bisherige Bestätigung des Fürsten setzte eine Wahl der Regierungsräte durch den Landtag voraus. Die Wahl und die Bestätigung der Wahl sind formell-rechtlich nicht gleich zu gewichten, auch wenn faktisch in beiden Fällen ein

209 Siehe Art. 79 Abs. 1 und 2 LV 1921. Der Begriff «gebürtig» wurde durch Verfassungsgesetz vom 16. März 2003, LGBL. 2003 Nr. 186, fallen gelassen.

210 LGBL. 1965 Nr. 22.

211 Vgl. Herbert Wille, *Regierung und Parteien*, S. 117 f.